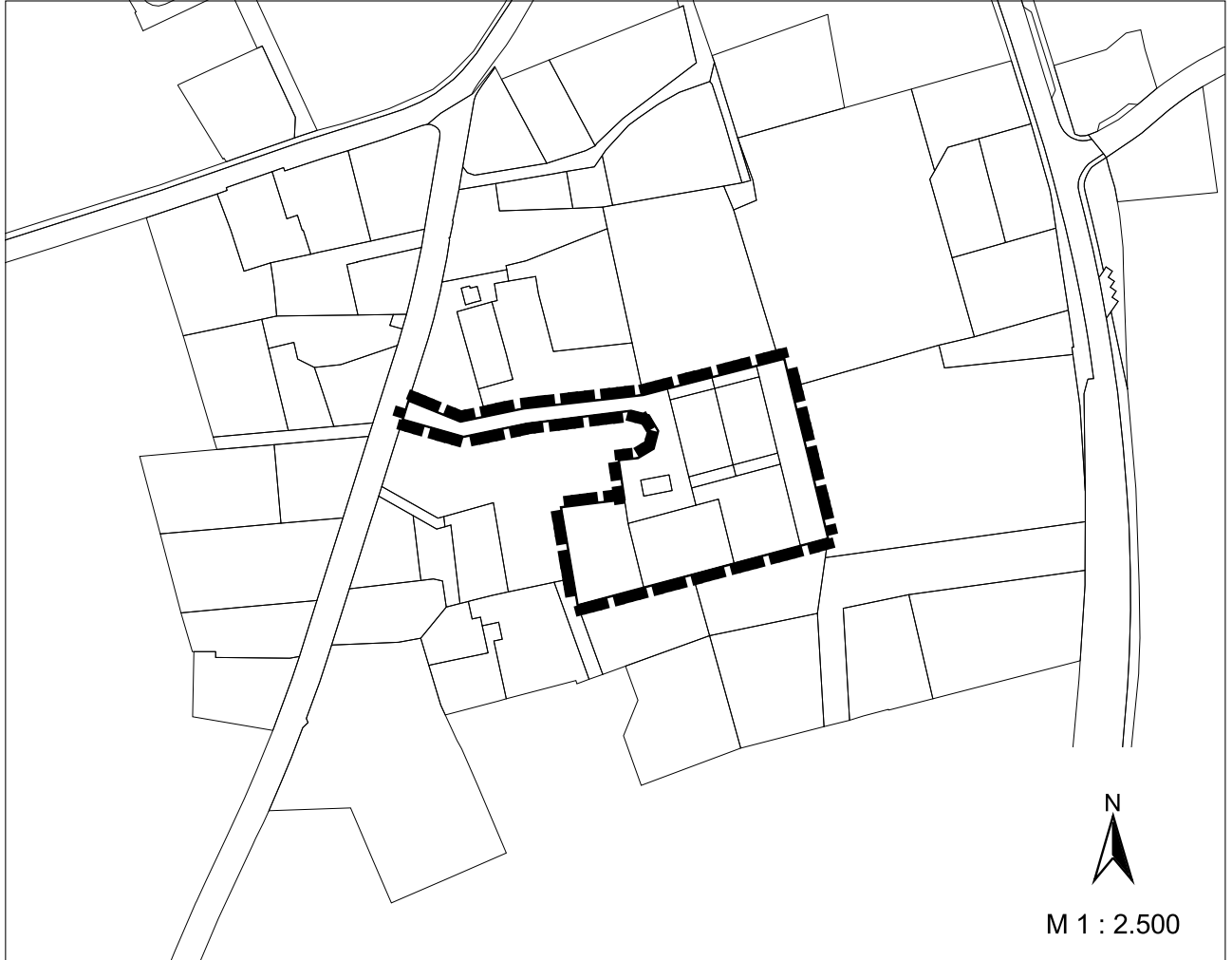


# GEMEINDE OTTERFING

## BEBAUUNGSPLAN NR. 53 - SCHREINERWEG

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Otterfing

### Lageplan



Die Gemeinde Otterfing erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB),  
Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),  
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
diesen Bebauungsplan als

### SATZUNG

Fassung vom: 16.01.2024  
Geändert am: 23.04.2024, ergänzt am 11.06.2025

#### Auskünfte:

Gemeinde Otterfing  
Münchner Straße 13, 83624 Otterfing  
Tel. 08024/9063-0 Fax 08024/9063-900  
E-Mail: [gemeinde@otterfing.de](mailto:gemeinde@otterfing.de)  
Internet: [www.otterfing.de](http://www.otterfing.de)



#### Planfertiger:

Planungsbüro U-Plan  
Mooseurach 16, 82549 Königsdorf  
Tel. 08179/925540 Fax 08179/925545  
E-Mail: [mail@buero-u-plan.de](mailto:mail@buero-u-plan.de)  
Internet: [www.buero-u-plan.de](http://www.buero-u-plan.de)



BEBAUUNGSPLAN NR. 53 - SCHREINERWEG,  
GEMEINDE OTTERFING

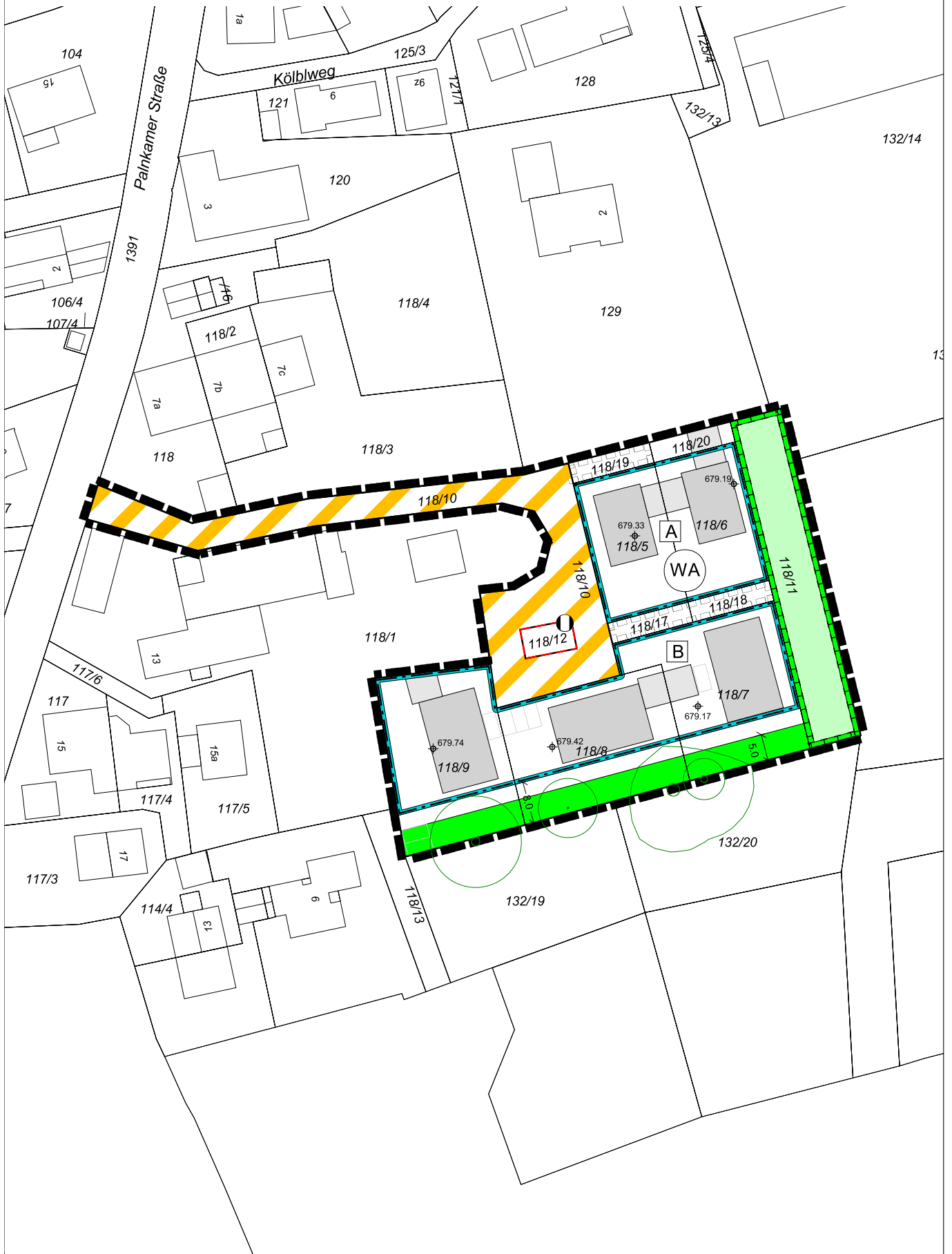
Fassung vom: 16.01.2024

Geändert am: 23.04.2024, ergänzt am 11.06.2025

Planfertiger: Planungsbüro U-Plan



M 1 : 1.000



# Bebauungsplan Nr. 53 - Schreinerweg, Gemeinde Otterfing

## A) Festsetzungen

### 1. Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### 2. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO


Die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind ausgeschlossen.

### 3. Maß der baulichen Nutzung


- 3.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO inklusive Berücksichtigung von Vorbauten und Terrassenflächen beträgt 0,3. Außentreppen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- 3.2 Die maximal zulässige Grundflächenzahl einschließlich der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen beträgt 0,55.
- 3.3 Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt 2.
- 3.4 Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Hauptgebäude in Meter, gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, beträgt 6,60 m.
- 3.5 Die maximal zulässige traufseitige Wandhöhe der Garagen gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut beträgt 3,00 m.

### 4. Bauweise, Baugrenzen, Nebenanlagen

- 4.1 Im Plangebiet ist nur eine offene Bauweise zulässig. Als Haustypen sind Einzelhäuser zulässig.

- 4.2  Baugrenze  
Garagen und Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 25 m<sup>2</sup> auch außerhalb der Baugrenze zulässig.


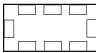
Die Geltung des § 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Otterfing wird in Verbindung mit Art. 6 BayBO angeordnet.

- 4.3  Fläche für Energiezentrale/Haustechnik


## 5. Höhenlage

- 5.1 Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens darf maximal 0,25 m über dem gemäß Festsetzung A) 5.2 festgelegten Höhenbezugspunkt liegen. Der jeweilige Höhenbezugspunkt für die bauliche(n) Anlage(n) ist in m ü. NHN in Verbindung mit einem Höhenbezugssystem in den Eingabeplänen des Bauantrages darzustellen.
- 5.2 Der Höhenbezugspunkt wird wie folgt parzellenweise in Metern über Normalnull (m ü. NHN) festgesetzt:
- Flur-Nr. 118/5: 679,33 m ü. NHN  
 Flur-Nr. 118/6: 679,19 m ü. NHN  
 Flur-Nr. 118/7: 679,17 m ü. NHN  
 Flur-Nr. 118/8: 679,42 m ü. NHN  
 Flur-Nr. 118/9: 679,74 m ü. NHN
- 5.3 Für Nebengebäude gilt für die Ermittlung der maximal zulässigen Wandhöhe der gleiche Höhenbezugspunkt wie für das dazugehörige Hauptgebäude.

## 6. Verkehrsflächen

- 6.1  Öffentliche Verkehrsfläche (Eigentümerweg)
- 6.2  Flächen mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der hinterliegenden Grundstücke
- 6.3 Für die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten sind wasser-durchlässige Beläge, wie z. B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster oder versickerungsfähige Pflastersteine zu verwenden.

## 7. Grünordnung

- 7.1  Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)
- Die Fläche ist auf einer Breite von mindestens 7,5 m mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Bereits vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Im Westen ist der Gehölzpflanzung (Haag) ein Gras- und Krautsaum vorzulagern. Folgende Maßnahmen sind auf der Ausgleichsfläche durchzuführen:
- Pflanzung von Bäumen I. Ordnung (mittig): Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Rot-Buche, Esche, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Sommer-Linde
  - Pflanzung von Bäumen II. Ordnung (mittig und in den Außenreihen): Mehlbeere, Eberesche
  - Pflanzung von Sträuchern (mittig und in den Außenreihen): Roter Hartriegel, Hasel, Eingriffeliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Heckenrose, Sal-Weide, Wolliger Schneeball, Gewöhnlicher Schneeball.

- Pflanzabstände: 1,5 x 1,5 m
- Pflanzgrößen: Bäume I. Ordnung: Heister 2xv ohne Ballen, Höhe 250-300 cm; Bäume II. Ordnung: 2xv ohne Ballen, Höhe 200-250 cm; Sträucher: 2xv ohne Ballen, Höhe 100-150 cm.
- Die Gehölzpflanzung (Haag) ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Der Gehölzpflanzung ist im Westen ein extensiv genutzter Gras- und Krautsaum vorzulagern. Dieser ist einmal jährlich zu mähen (im Herbst oder im zeitigen Frühjahr, inklusive Mähgutabfuhr).
- Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz.

7.2 Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt im Umfang von 645 m<sup>2</sup> innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf der durch Planzeichen 6.1 gekennzeichneten Fläche sowie im Umfang von 409 m<sup>2</sup> außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstückes Fl.Nr. 1384, Gemarkung Otterfing, Gemeinde Otterfing. Der Ausgleichsplan vom 11.06.2025, gefertigt vom Planungsbüro U-Plan, Königsdorf, ist Beiplan zum Bebauungsplan Nr. 53 - Schreinerweg, Gemeinde Otterfing.

7.3 Auf privaten Baugrundstücken sind je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum I. bis II. Ordnung und ein Strauch zu pflanzen. Statt eines Baumes I. bis II. Ordnung können zwei Bäume III. Ordnung (auch Obstbäume) gepflanzt werden. Zulässig sind nur standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten (s. beispielhafte Artenauswahl unter den Hinweisen).

Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:  
Bäume I. und II. Ordnung (große Bäume mit über 20 m Höhe und mittelgroße Bäume mit 10 bis 20 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm  
Bäume III. Ordnung (Kleinbäume mit bis 10 m Höhe): Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm

Obstbäume: Hoch- oder Halbstamm, Stammumfang 14-16 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher 60-100 cm Höhe

7.4 Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und entsprechend dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind umgehend, spätestens innerhalb der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) gleich- oder höherwertig zu ersetzen.

7.5 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Pflanzung von nicht heimischen Einzelgehölzen und Hecken (z. B. Thujen, Kirschlorbeer) sowie von Nadelgehölzhecken (z. B. Fichtenhecken) unzulässig.

## 8. Baugestaltung

### 8.1 Baukörper:

Das Verhältnis Hausbreite / Hauslänge muss mindestens 1:1,2 betragen.

### 8.2 Dächer:

#### 8.2.1 Dachform und Dachneigung:

Hauptgebäude sind mit symmetrischen Satteldächern mit einer Dachneigung von 25°-28° auszubilden. Der First und die Dachflächen müssen ohne Versatz durchlaufen.

Garagen und Nebengebäude sind mit symmetrischen Satteldächern mit gleicher oder geringerer Dachneigung als das Hauptgebäude, mit flach geneigten Pultdächern oder mit extensiv begrünten Flachdächern zu versehen. Garagen, welche an das Hauptgebäude angebaut werden, sind mit einem Pultdach mit gleicher oder geringerer Neigung als das Hauptgebäude oder mit einem extensiv begrünten Flachdach zu versehen.

#### 8.2.2 Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig. Standgiebel und Zwerchgiebel sind im Bauraum B unter Beachtung folgender Festsetzungen zulässig:

##### 8.2.2.1 Standgiebel

(Standgiebel sind Anbauten, die der Hauptfassade unselbstständig zugeordnet sind und weniger als 2,50 m gegenüber dem Hauptbaukörper vortreten.)

Standgiebel sind unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:

- a. Der Standgiebel darf nur rechtwinklig zum Hauptgebäude errichtet werden. Der Standgiebel muss zu jeder Außenwanddecke des Hauptgebäudes einen Abstand von mindestens 2,0 m einhalten.
- b. Die maximale Tiefe beträgt 1,50 m.
- c. Die maximale Breite des Standgiebels beträgt 1/3 der dahinter liegenden Außenwandlänge. Die Gesamtbreite des Standgiebels inklusive des Dachüberstandes darf maximal 1/3 der Länge des Firstes des Hauptdaches betragen. Die Breite des Standgiebels muss an seinen Außenwandseiten gemessen mindestens 2,0 m und maximal 5,0 m betragen. Dachüberstände bleiben für die Bestimmung der Außenwandlänge jeweils unberücksichtigt.
- d. Der maximal zulässige Dachüberstand des Standgiebels beträgt trauf- und giebelseitig 50 cm.
- e. Der First des Standgiebels muss mindestens 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst.
- f. Die Dachneigung des Standgiebels darf maximal 3° von der des Hauptgebäudes abweichen.
- g. Der First des Standgiebels muss mindestens 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst.

##### 8.2.2.2 Zwerchgiebel

(Zwerchgiebel sind Dachaufbauten, die gegenüber der darunter liegenden Fassade nicht hervortreten, sondern flächengleich aus der Fassade hervortreten oder geringfügig gegenüber der Fassade zurückversetzt sind.)

Zwerchgiebel sind unter Beachtung folgender verbindlicher Regeln zulässig:

- a. Der Zwerchgiebel darf nur rechtwinklig zum Hauptgebäude errichtet werden. Der Zwerchgiebel muss zu jeder Außenwanddecke des Hauptgebäudes einen Abstand von mindestens 2,0 m einhalten.
- b. Die maximale Breite des Zwerchgiebels beträgt 1/3 der dahinter liegenden Außenwandlänge. Die Gesamtbreite des Zwerchgiebels inklusive des Dachüberstandes darf max. 1/3 der Länge des Firstes des Hauptdaches betragen.

ches betragen. Die Breite des Zwerchgiebels muss an seinen Außenwandseiten gemessen mindestens 2,0 m und maximal 5,0 m betragen. Dachüberstände bleiben für die Bestimmung der Außenwandlänge jeweils unberücksichtigt.

- c. Der maximal zulässige Dachüberstand des Zwerchgiebels beträgt trauf- und giebelseitig 50 cm.
- d. Der First des Zwerchgiebels muss mindestens 50 cm tiefer liegen als der Hauptfirst.
- e. Die Dachneigung des Zwerchgiebels darf maximal 3° von der des Hauptgebäudes abweichen.

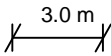

#### 8.2.2.3

Pro Hauptbaukörper ist maximal ein Standgiebel oder Zwerchgiebel zulässig. Die Kombination eines Standgiebels oder Zwerchgiebels mit weiteren, vor die Außenwand des Dachaufbaus vortretenden Gebäudeteilen wie Erker, Wintergärten und dergleichen, ist unzulässig.

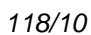


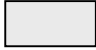


## 9. Einfriedungen

- 9.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, gemessen ab der natürlichen Geländehöhe, zulässig.
- 9.2 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind auf 50 cm Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zu setzen.
- 9.3 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mit senkrechten Stäben aus Holz auszuführen. An sonstigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune zulässig, sofern sie unregelmäßig mit standortgerechten Gehölzen hinterpflanzt werden (vgl. beispielhafte Pflanzliste unter Hinweisen).
- 9.4 Zaunsockel sind unzulässig. Die Zaunkonstruktion muss mindestens 15 cm Freiraum zur natürlichen Geländeoberfläche belassen.
- 9.5 Die Baugrundstücke, welche an die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) angrenzen, sind entlang ihrer östlichen Grundstücksgrenze einzufrieden.

## 10. Sonstige Festsetzungen

- 10.1  Maßzahl, z. B. 3,00 m
- 10.2  Bauraum mit Bezeichnung, z. B. A

**B) Hinweise**

1.  118/10 Flurstücksnummer
2.  Flurgrenze
3.  Geplante Hauptbaukörper
4.  Geplante Garagen/Carports
5.  Geplante Stellplätze
6.  679.19 Höhenbezugspunkt in Meter über NHN, z. B. 679,19 m ü. NHN
7. Grünordnung/Freianlagen
  - 7.1 Pflanzliste  
Als standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher sowie als Kletterpflanzen können beispielsweise gelten:

<b>Bäume</b>	<b>Sträucher</b>
Acer campestre (Feldahorn)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Corylus avellana (Hasel)
Betula pendula (Birke)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Fagus sylvatica (Buche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Quercus robur (Stieleiche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Salix caprea (Salweide)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Rosa arvensis (Ackerrose)
Tilia cordata (Winterlinde)	Rosa canina (Hundsrose)
  - 7.2 Mit den Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen, aus denen mindestens die Höhenlage der Gebäude, die Lage und Ausführung der Zufahrten, der Wege, der Stellplätze und der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.
  - 7.3 Die gemäß Bebauungsplan festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einem Jahr nach Baubeginn auszuführen.
  - 7.4 Zum Schutze nachtaktiver Insekten ist umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampfleuchten oder LED-Lampen für Beleuchtungsanlagen der Vorrang zu geben.

- 7.5 Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand sind bei Baumneupflanzungen folgende Gesamtvolumen für den durchwurzelbaren Raum zu empfehlen:
- Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m<sup>3</sup>
  - Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 21 – 28 m<sup>3</sup>
  - Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 13 – 20 m<sup>3</sup>
  - Obstbäume: 13 – 18 m<sup>3</sup>

## 8. Wasserwirtschaft

### 8.1 Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Entwässerung von befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke und das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll oberflächlich über die belebte Bodenzone (mind. 20 cm Oberboden) versickert werden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Wasser, nach Vorreinigung (z. B. in einem Absetzschacht, Absetzteich, Bodenfilter) über eine Versickerungsanlage (z.B. Rigole, Sickerrohre) auf den Grundstücken selbst versickert werden. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist gegeben. Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG-neu). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG-neu, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG-neu) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Der Bauherr bzw. sein Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen. Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach zu erfolgen.

Bei unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen müssen die abgeschwemmten Metallionen durch die Verwendung von Filteranlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, zurückgehalten werden. Ggf. ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Ausführliche Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) sowie im Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., kurz DWA zu finden.

### 8.2 Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Otterfing.

### 8.3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal der Gemeinde Otterfing.

### 8.4 Grundwasser:

Die Grundwasserstände sowie die Belastbarkeit des Baugrundes sind nicht bekannt. Die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauwerber. Ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind, liegt in der Eigenverantwortung jedes Bauwerbers. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtenwasser sind Kellergeschosse grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Auf Art. 70 BayWG wird hingewiesen.

## 9. Altlasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

## 10. Telekommunikation/Kabel/Leitungen

Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen, der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Die Sicherheit und der Betrieb von Anlagen der Bayernwerk AG darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

## 11. Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Erd- bzw. Aushubarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, so müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Funde dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

## C) Nachrichtliche Übernahmen

Folgende Satzungen und Verordnungen für die Gemeinde Otterfing sind in der zum Zeitpunkt des Bauantrages aktuellen Fassung, in allen Punkten die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten:

- Einfriedungssatzung
- Stellplatzsatzung
- Garagengestaltungssatzung
- Verordnung über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Otterfing

## D) Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dadurch, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213, Abs. 1, Nr.3 BauGB.

## E) Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Otterfing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... statt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... statt.

Die Gemeinde Otterfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Otterfing, den .....

Siegel

.....  
Michael Falkenhahn, Erster Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde erfolgte am ..... Dabei wurde auf die Einsehbarkeit und auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Otterfing, den .....

Siegel

.....  
Michael Falkenhahn, Erster Bürgermeister